

An den Landrat

---

Glarus, 9. November 2010

- A. Zusammenführung der von der Landsgemeinde 2010 beschlossenen Anpassungen des kantonalen Rechts an die Schweizerischen Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnungen**
- B. Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess**
- C. Anpassung der Verordnungen des Landrates an die Schweizerischen Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnungen sowie an das von der Landsgemeinde hierzu erlassene Ausführungsrecht**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1. Ausgangslage / Handlungsbedarf**

Gemäss der von der Landsgemeinde 2010 vorgenommenen Anpassung des kantonalen Rechts an die Verfahrensordnungen des Bundes im Zivil- und im Strafprozessrecht hat der Landrat die geänderten Artikel von Verfassung und Gerichtsorganisationsgesetz zusammenzuführen und ihren Wortlaut festzulegen (Memorial 2010, § 18, S. 215, Ziff. II; § 19, S. 237, Ziff. II) sowie die landrätlichen Erlasse anzupassen.

Die Verfahrenskosten bzw. Entschädigungen sind in den Prozessordnungen des Bundes (ZPO und StPO) detailliert geregelt. Die Kompetenz der Kantone beschränkt sich auf die Tarifbestimmung. Viele Normen der geltenden Gebührenverordnung lassen sich vereinfachen oder aufheben, und die Begriffe sind dem Bundesrecht anzupassen. Dies und Bedürfnisse, wie einfache Gebührenfestlegung und zeitgemässe, dem Aufwand besser gerecht werdende Tarife, begründen die Totalrevision der Verordnung über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess von 1992 (GS III A/5). Die wesentlichen Änderungen der neuen Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess (Zivil- und Strafprozesskostenverordnung) werden in Ziffer 3 näher erläutert.

Es sind lediglich zwei Verordnungen des Landrates zu ändern: die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (GS VI C/2/4) und die Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften (GS VIII A/51/1). Ansonsten besteht nur redaktioneller Anpassungsbedarf, den die Staatskanzlei vornehmen kann (Anpassung von Fussnoten usw.). Da es sich lediglich um begriffliche Änderungen handelt, sind keine Erläuterungen nötig.

## 2. Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung waren neben der kantonalen Verwaltung, die Gerichte, die im Landrat vertretenen Parteien, der Anwaltsverband, die drei neuen Gemeinden sowie die drei Vermittler dieser Gemeinden eingeladen.

Von den externen Adressaten nahmen innert Frist lediglich die Vermittler Stellung. Sie erklärten sich mit dem Gebührentarif für das Schlichtungsverfahren einverstanden, verlangen jedoch Bestimmungen über die Beteiligung der Gemeinden an Infrastruktur und an Aufwendungen für nicht verrechenbare Leistungen (z.B. arbeitsrechtliche Streitigkeiten). Das 2010 angepasste Gerichtsorganisationsgesetz überträgt die Entschädigungsregelung, inkl. Infrastruktur, ausdrücklich den Gemeinden (Art. 6; Memorial 2010, § 19, S. 233). Eine Regelung dieses Bereichs fällt daher ausser Betracht; es sind die Verfahrenskosten zu normieren und nicht Finanzierungs- bzw. Lohnfragen zu behandeln.

## 3. Erläuterungen zur Zivil- und Strafprozesskostenverordnung

### 3.1. Allgemeines

#### 3.1.1. Geltungsbereich

Die unterbreitete Zivil- und Strafprozesskostenverordnung beinhaltet Bestimmungen zur Bemessung der Gerichts- bzw. Verfahrenskosten im Zivil- und Strafprozess, inkl. der Strafuntersuchung. Die Kosten, die in verwaltungsrechtlichen Verfahrenshandlungen entstehen, sind in der Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege geregelt (GS III G/2); sie bilden nicht Gegenstand der Vorlage. Entsprechendes gilt für die Voraussetzungen und die Bemessung der Parteientschädigung sowie für die unentgeltliche Rechtspflege; die Bestimmungen finden sich in den Verfahrensordnungen des Bundes (ZPO und StPO) und den kantonalen Vollzugsbestimmungen (Art. 76f. GOG, Art. 20 EG ZPO; Memorial 2010, § 18, S. 232f.) bzw. im Tarif der Anwaltskommission.

#### 3.1.2. Bemessungskriterien (Art. 1 Abs. 1 und Art. 6)

Hinsichtlich der Bemessungsgrundsätze ergeben sich keine Änderungen. Es gilt nach wie vor das Gerichtsorganisationsgesetz (Art. 74 Abs. 2 GS III A/2, GOG). Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert oder dem Interesse der Parteien an der Beurteilung sowie nach dem Zeit- und Verwaltungsaufwand. Diese Kriterien werden ausdrücklich festgehalten (Art. 1 und 6). Der Streitwert ergibt sich grundsätzlich aus dem Rechtsbegehren (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in denen das Begehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme geht, wird der Streitwert durch das Gericht bestimmt, falls die Parteien keine Einigung erzielen (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Der Streitwert bildet allerdings im zivilprozessualen Bereich nur ein Berechnungskriterium neben anderen; die Kosten dürfen nicht ausschliesslich auf ihn abgestützt berechnet werden.

Bei nicht vermögensrechtlichen Verfahren besteht kein Streitwert. Für die Festsetzung ist vom sonstigen (tatsächlichen) Interesse der Parteien auszugehen sowie dem Aufwand. Die Vorschriften über den Streitwert bzw. den Gebührenrahmen gelten sinngemäss. Auf Spezialgebühren, wie sie die geltende Verordnung kennt (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3), lässt sich daher weitgehend verzichten. Dem Einzelfall wird besser Rechnung getragen, wenn die Gerichte die Kosten anhand der allgemeinen Kriterien bestimmen.

Im Strafverfahren kann nicht auf den Streitwert abgestellt werden. Das Gericht hat sich bei der Kostenfestlegung auf den Aufwand zu stützen, wobei es die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Partei berücksichtigt (Art. 6).

## 3.2. Zivilprozess

### 3.2.1. Pauschalsystem (Art. 1 Abs. 2)

Der Bund schreibt vor, die Gebühren der Gerichte und Schlichtungsbehörden im zivilprozessualen Bereich als Pauschale festzulegen (Art. 95 Abs. 2 ZPO). Sie gelten alle gerichtlichen Leistungen ab. Es werden keine speziellen Gebühren mehr für Schreibarbeiten, Aktenstudium, Zustellungen, Kommunikation, Fristerstreckungen usw. ausgeschieden. Dies stellt eine wesentliche Neuerung dar. Die Kantone haben Bandbreiten für die Pauschalen zu bestimmen, um dem Streitwert sowie dem Aufwand im Einzelfall Rechnung tragen zu können. Das Pauschalsystem ist erheblich einfacher als die heutige detaillierte Gebührenabrechnung. Es kann jedoch nicht ausnahmslos durchgeführt werden. Besonders auszuweisen sind nach wie vor die Kosten der Beweisführung (Expertenhonorare, Zeugenentschädigungen usw.), der Übersetzung sowie der Vertretung des Kindes.

### 3.2.2. Pauschale für Schlichtungsverfahren (Art. 2)

In Schlichtungsverfahren ist eine Pauschalgebühr festzusetzen, die alle Leistungen abgilt. Aufgrund des Bundesrechts besteht kein Spielraum mehr für Teilgebühren.

### 3.2.3. Pauschale für Gerichtsverfahren (Art. 3)

Die Streitwertgrenzen bzw. Gebührenrahmen werden erweitert. Gemessen an den Anforderungen der Fallbearbeitung sowie den Aufwendungen erweisen sich die geltenden als zu knapp bemessen. Damit wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass infolge der Pauschalierung keine speziellen Gebühren mehr auferlegt werden können. Besondere bzw. schwierige Fälle deckt der angepasste Gebührenrahmen ab. Auf ein Korrektiv (wie heute in Art. 7 Abs. 3 Bst. a) ist zu verzichten. Besondere bzw. schwierige Fälle erweisen sich mit der Anpassung als abgedeckt. Die Würdigung nimmt der Richter vor. Er hat sich an die verfassungsmässigen Grundsätze der Kostendeckung und der Äquivalenz zu halten, welche – neben dem festgelegten Rahmen (Abs. 1) – das Auferlegen zu hoher Kosten beschränken.

Die beiden Streitwertgrenzen bis 20'000 und bis 50'000 Franken werden durch eine von 30'000 Franken ersetzt (Übergang vom vereinfachten zum ordentlichen Verfahren bzw. von der Einzelrichter- zur Kammerzuständigkeit). Im Übrigen werden die Streitwertgrenzen beibehalten. Die dazu gehörigen Tarife erfahren eine Erweiterung in beide Richtungen. Die Möglichkeit, die ordentliche Spruchgebühr bis um die Hälfte zu unter- bzw. zu überschreiten bleibt. Die Maximalgebühr für einen Streitwert bis 1'000'000 Franken soll 40'000 Franken betragen, was angemessenen 4 Prozent der oberen Streitwertgrenze entspricht. Die Anpassung nach unten deckt einfachere Fälle ab. Bei Verfahren, die sich ohne Anspruchsprüfung bzw. wesentlichen Aufwand erledigen lassen, kann die Gebühr sogar unter den jeweiligen Mindestbetrag gesetzt werden (Abs. 3), z.B. bei Entgegenkommen im Vergleichsfall. Im Grundsatz bleiben die allgemeinen Bemessungsgrundlagen massgebend (Abs. 1).

Dem Charakter des summarischen Verfahrens wird mit einem Abschlag Rechnung getragen. Die Gebühr darf höchstens die Hälfte des in Absatz 1 festgelegten Rahmens betragen (Abs. 2). Die Kosten richten sich aber nach dem Streitwert. Die Gebührenansätze nach SchKG bleiben vorbehalten. Ein spezieller Gebührenrahmen für Kollokationsstreitigkeiten ist nicht notwendig, zumal sich nach allgemeinem Grundsatz der Streitwert nach der mutmasslichen Dividende und nicht nach dem ursprünglichen Forderungsbetrag richtet. – Die Gebühr wird reduziert, wenn auf eine Begründung des Entscheides verzichtet bzw. dieser ohne eine solche eröffnet wird (Abs. 4). Das entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung (in Art. 7 Abs. 5).

### 3.2.4. Schutzschrift (Art. 4) und Schiedssachen (Art. 5)

Für diese besonderen Fälle bestehen noch keine Gesetzesgrundlagen im kantonalen Recht. Sie sind neu zu schaffen.

## 3.3. *Strafprozess*

### 3.3.1. Pauschalgebühren in einfachen Fällen (Art. 6 Abs. 2)

Im Strafverfahren schreibt der Bund nicht wie im Zivilverfahren Gebühren in Form von Pauschalen vor; dies ist lediglich für einfache Fälle vorgesehen (Art. 424 Abs. 2 StPO). Hierfür besteht nun eine Gesetzesgrundlage.

### 3.3.2. Gebühren für das Untersuchungsverfahren (Art. 7)

Die Gebühren für das Untersuchungsverfahren werden separat geregelt. Eine Nichtanhandnahmeverfügung ergeht, wenn es zu keinen Untersuchungshandlungen kommt. Sind solche vorgenommen worden, ist gegebenenfalls eine Einstellungsverfügung zu erlassen. Mit dem Strafbefehl wird ein Verfahren abgeschlossen, wenn der Sachverhalt eingestanden ist. Kann das Untersuchungsverfahren durch keine dieser Erledigungsarten beendet werden, erfolgt die Anklageerhebung beim Gericht. Für Nichtanhandnahmeverfügung, Einstellungsverfügung, Strafbefehl und Anklageerhebung sind die Gebühren zu bestimmen. Bisher betragen sie (Art. 9 Abs. 5) 20 bis 70 Prozent der ordentlichen Spruchgebühr (max. rund 7000 Fr.).

Die zu untersuchenden Delikte nahmen in den letzten Jahren an Komplexität deutlich zu (z.B. Wirtschafts- und Cyberkriminalität). Entsprechendes gilt für die Verfahren. Insbesondere die ab 1. Januar 2011 gültige StPO bringt Mehraufwand. Mit Blick auf die Grundsätze Kostendeckung und Äquivalenz erweisen sich die heutigen Bemessungsgrundlagen als tief; sie sind anzupassen. Das geltende Recht erlaubt in einer Ausnahmeregelung in gewissen (aussergewöhnlichen) Fällen das Überschreiten der Bemessungsgrenze (Art. 9 Abs. 2 Bst. a). Nun ist auf dieses Korrektiv, wie bei den Kosten im Zivilprozess, zu verzichten, und der Gebührenrahmen soll Kostendeckung erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben aber zu berücksichtigen, weshalb durch die Behörden von einer kostendeckenden Gebührenerhebung im Strafverfahren im gegebenen Fall abgewichen werden muss, was wohl nicht selten der Fall sein wird.

### 3.3.3. Gebühren für das Gerichtsverfahren (Art. 8)

Es werden die Gerichtsgebühren für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren (inkl. Übertretungen) und das Berufungsverfahren vor Obergericht geregelt (Abs. 1). Es wird unterschieden zwischen der Verfahrenserledigung mit oder ohne Urteil bzw. als Einzel- oder Kollegialgericht. Ein separater Gebührentarif gilt für das Beschwerde- und Revisionsverfahren sowie bei Zwangsmassnahmen und Verfahren in Jugendstrafsachen. Auch hier sind die Gebühren angemessen anzuheben. Bezüglich der Begründung kann auf die Ausführungen zum Untersuchungsverfahren verwiesen werden (Ziff. 3.3.2.).

## 3.4. *Weitere Bemerkungen*

Auf nähere Erläuterungen hinsichtlich der Bestimmungen in den Artikeln 9 – 16 kann verzichtet werden. Sie geben im Wesentlichen bestehende Regelungen wieder bzw. verweisen auf andere Erlasse. Diese Bestimmungen sind aufgeführt, weil sie thematisch mit der Gebührenregelung zusammenhängen. Die einschlägigen Regelungen brauchen so nicht in anderen Erlassen gesucht zu werden; sie liegen inkl. der Verweise zusammengefasst vor.

Finanziell dürfte die Verordnung aufgrund der angepassten Gebühren voraussichtlich zu Mehreinnahmen führen.

Die Verordnung ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

#### **4. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess antragsgemäss zu erlassen, die Zusammenführung der von der Landsgemeinde 2010 beschlossenen Anpassungen des kantonalen Rechts an die Schweizerischen Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnungen zu genehmigen sowie der Anpassung der Verordnungen des Landrates an die Schweizerischen Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnungen sowie an das von der Landsgemeinde hierzu erlassene Ausführungsrecht zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti*, Landammann  
*Hansjörg Dürst*, Ratsschreiber

Beilage: Revisionsvorlage